

Satzung

0.55

der Mitwelt-Stiftung Essen

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Mitwelt-Stiftung Essen“
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW in der Verwaltung der Stadt Essen.
- (3) Sitz der Stiftung ist Essen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Schutz und die Bewirkung der weiteren Entwicklung der Mitwelt im Stadtgebiet Essen. Der Begriff „Mitwelt“ bezieht sich im Rahmen der Stiftung ausschließlich auf Flora und Fauna.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Mittelbeschaffung und -weitergabe an den gemeinnützigen Verein Naturschutzbund Ruhr e. V. für die Förderung seiner Arbeit im Sinne des Absatzes 2. Der Verein hat die Mittel dem Stiftungszweck entsprechend zu verwenden.
- (4) Sollte der Verein nicht mehr existieren oder seine Arbeit nicht mehr hauptsächlich im Sinne des unter Absatz 2 genannten Stiftungszwecks ausführen, so soll ein dem Stiftungszweck entsprechender steuerbegünstigter Mittelempfänger oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts an dessen Stelle treten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Stifter und dessen Angehörige erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stadt Essen als Rechtsträgerin der Stiftung erhält ebenfalls keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, soweit sie nicht satzungsmäßigen Zwecken dienen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Stadt Essen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck sollen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage gemäß der Abgabenordnung zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind.
- (4) Testamentserbin des Stifters ist die Stadt Essen, die die Erbschaft dem Stiftungsvermögen zuzuführen und satzungsmäßig zu verwenden hat.

§ 5 Verwaltung, Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die freie Rücklagenbildung nach der Abgabenordnung und die Zuführung zum Stiftungsvermögen.
- (3) Die Verwaltung stellt die Mittel jährlich dem Mittelempfänger mit der Auflage zur Verfügung, die Erträge zeitnah für seine steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden und einen Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verein weist seine Steuerbegünstigung regelmäßig durch die Vorlage eines gültigen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheides des Finanzamtes nach.
- (4) Die Stadt Essen erstellt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht über das Vermögen der Stiftung und die Verwendung der Erträge sowie über die sonstigen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbaren Mittel.

§ 6 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn es notwendig ist, die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters dem Wandel der Zeiten anzupassen.

§ 7 Auflösung der Stiftung

Sollten nach dem Tod des Stifters sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so entscheidet die Stadt Essen über die Auflösung der Stiftung. Die gemeindeverfassungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 8 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des § 2 Abs. 2.